

## VERBANDS- GEMEINDE



**Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 39 vom 31.05.2021**  
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Bekanntmachung vom 31.05.2021 - Bekanntmachung über das Unterschreiten des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 im Landkreis Südliche Weinstraße**  
Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 28 b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S.802), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit den Vorschriften der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung folgende

### Bekanntmachung

- Der Landkreis Südliche Weinstraße hat entsprechend den Meldungen des RKI am 31.05.2021 den fünften Werktag in Folge einen Sieben-Tages-Inzidenz-Wert von unter 50 erreicht.
- Damit gelten ab dem übernächsten Tag, nämlich ab 02.06.2021 die hierzu ergangenen Regelungen der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung, soweit diese nicht durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt werden.

Landau, den 31. Mai 2021  
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE  
gez. Kurt Wagenführer  
Kreisbeigeordneter

**Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 40 vom 01.06.2021**  
**INHALT**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 07.06.2021**  
**Seite 130 - 132**  
**Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;**  
**hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte**  
**Seite 132 - 133**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 07.06.2021**  
- Bekanntmachung vom 01.06.2021 -  
Am **Montag, den 07.06.2021, 16:00 Uhr**, findet im **Dorfgemeinschaftshaus Birkweiler**, Sportplatzstraße 8, 76831 Birkweiler, die **Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.  
Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße mit der damit einhergehenden Pflicht zum Nachweis eines negativen Schnelltests, einer abgeschlossenen Impfung oder einer gültigen Genesung und melden Sie sich bitte vorab telefonisch unter 06341-940 905 an.  
Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

- Öffentliche Sitzung**
- Wahlen und Berufungen
  - Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO)
  - Auftragsvergaben
  - Kreiszuwendung für die Sanierung der katholischen Kindertagesstätte Bad Bergzabern
  - Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 21.06.2021 (öffentlicher Teil)
  - Informationen
- Nicht-öffentliche Sitzung**
- Vorberatung der Sitzung des Kreistages am 21.06.2021 (nicht-öffentlicher Teil)
  - Personalangelegenheiten
  - Informationen

### Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße - neu ab 01.06.2021 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte zeigen Sie vor Eintritt in das Gebäude am Eingang einen der folgenden Nachweise vor:
  - o Impfnachweis (wenn Sie zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist)
  - o Genesungsbescheinigung des Gesundheitsamtes (gültig ab 28 Tage nach Abstrich bis 6 Mo-

- nate nach Abstrich)
- o ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (nicht älter als 24 h)
- Sollten Sie keinen dieser Nachweise vorzeigen können, besteht die Möglichkeit, vor Beginn der Sitzung außerhalb des Gebäudes einen Selbsttest durchzuführen. Diesen stellt die Kreisverwaltung zur Verfügung. Bitte erscheinen Sie dafür mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn.
- Bitte tragen Sie dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung, also sowohl beim Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit, als auch während der gesamten Dauer der Sitzung (auch wenn Sie einen Redebeitrag leisten).
- Sollten Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung haben, stehen Ihnen am Eingang Einmalmasken zur Verfügung.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres.  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
im Juni 2021

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;**  
**hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte**  
- Bekanntmachung vom 01.06.2021 -  
Über die Genehmigung der Veräußerung der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Kirrweiler Flurstücks-Nr. 3974/2  
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)  
- Lage: „Am Lachener Weg“ Größe: 0,1513 ha

Gemarkung Kirrweiler Flurstücks-Nr. 3974/4  
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)  
- Lage: „Am Lachener Weg“ Größe: 0,2590 ha

Gemarkung Kirrweiler Flurstücks-Nr. 4047/2  
- Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche (Weinberg)  
- Lage: „Am Lachener Weg“ Größe: 0,0270 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.  
Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de) unter - Aktuelles Amtsblatt -.  
Landau i. d. Pf., den 01.06.2021  
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE  
- Untere Landwirtschaftsbehörde -  
gez. Theis

**Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 41 vom 07.06.2021**  
**INHALT**  
**Öffentliche Bekanntmachung der „Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)“**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 16.06.2021**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der „Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)“**  
- Bekanntmachung vom 07.06.2021 -  
**Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes bekannt:**  
**Aufgrund freier Vereinbarung und zustimmender Beschlüsse der beteiligten Verbandsmitglieder stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 KomZG die nachfolgende Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und**

### Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

#### Präambel

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln. Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am ... feststellt hat.

#### §1

**Name und Sitz**  
Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

#### §2

**Mitglieder**  
Mitglieder des Zweckverbands sind  
1. folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):  
a) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Gernersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,  
b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,  
c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und  
2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

#### §3

**Aufgaben**  
(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.  
(2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.  
(3) Er vertritt seine Mitglieder  
1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,  
2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,  
3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,  
4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,  
5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammenge-

schlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.  
(4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabepflege, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

#### §4

**Verbandsversammlung**  
(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt  
1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,  
2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.  
(2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.  
(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über  
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,  
2. Wahl der Vorstandsvorsteher gemäß § 5,  
3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,  
4. Wahl eines Verbandsdirektors,  
5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,  
6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Vorstandsvorsteher und  
7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers fallen.  
(4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

#### §5

**Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung**  
(1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.  
(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.  
(3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.  
(4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

#### §6

**Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital**  
(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.  
(2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.06. des Vorjahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.  
(3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hier von tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

#### §7

**Abwicklung bei Auflösung**  
(1) Bei einer Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder

nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.  
(2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

#### §8

**Öffentliche Bekanntmachungen**  
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die unter § 2 Nr. 1 lit. a und b aufgeführten Verbandsmitglieder jeweils in der von diesen gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form.

#### §9

**Inkrafttreten**  
Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Die vorstehende Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) wird hiermit gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirection  
Az.: 17 06-1/KommZB/ 21a

Trier, den 27.05.2021  
Im Auftrag

Christof Pause

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 16.06.2021**

- Bekanntmachung vom 07.06.2021 -  
Am **Mittwoch, den 16.06.2021, 17:00 Uhr**, findet im **Dorfgemeinschaftshaus Birkweiler**, Sportplatzstraße 8, 76831 Birkweiler, die **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.  
Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße mit der damit einhergehenden Pflicht zum Nachweis eines negativen Schnelltests, einer abgeschlossenen Impfung oder einer gültigen Genesung und melden Sie sich bitte vorab telefonisch unter 06341-940 905 an.  
Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:  
**Öffentliche Sitzung**  
1 Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes 2021/22  
2 Ergebnisse der bundesweiten Umfrage unter den Jugendämtern zu den Folgen der Corona-Pandemie  
3 Filmbeitrag des Allgemeinen Sozialdienstes zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2021  
4 Informationen  
4.1 Informationen zur Reform des SGB VIII  
4.2 Nachbenennung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss  
4.3 Sonstige Mitteilungen  
**Nicht-öffentliche Sitzung**  
1 Informationen

### Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße - neu ab 01.06.2021 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Bitte zeigen Sie vor Eintritt in das Gebäude am Eingang einen der folgenden Nachweise vor:
  - o Impfnachweis (wenn Sie zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist)
  - o Genesungsbescheinigung des Gesundheitsamtes (gültig ab 28 Tage nach Abstrich bis 6 Monate nach Abstrich)
  - o ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (nicht älter als 24 h)
- Sollten Sie keinen dieser Nachweise vorzeigen können, besteht die Möglichkeit, vor Beginn der Sitzung außerhalb des Gebäudes einen Selbsttest durchzuführen. Diesen stellt die Kreisverwaltung zur Verfügung. Bitte erscheinen Sie dafür mindestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn.
- Bitte tragen Sie dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung, also sowohl beim Betreten, Durchqueren und Verlassen der Sitzungsräumlichkeit, als auch während der gesamten Dauer der Sitzung (auch wenn Sie einen Redebeitrag leisten).
- Sollten Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung ha-

## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

### Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

### Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

### Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

### Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0



- ben, stehen Ihnen am Eingang Einmalmasken zur Verfügung.
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelspender am Eingang bereit.
  - Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
  - Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Juni 2021

### Bekanntmachung Nr. 28/2021 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)  
**Am Donnerstag, 17.06.2021, um 18:00 Uhr**, findet im Hohenstaufensaal, Landauer Str. 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 4. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule mit folgender Tagesordnung statt:

- Tagesordnung:**  
**Öffentlich:**  
 1 Digitalpakt - aktueller Sachstand und Vorberatung Verteilung Restbudget  
 2 Berichte der Jugendpfleger  
 3 Anfragen  
 4 Informationen

76855 Annweiler am Trifels, 4. Juni 2021

Werner Kempf  
 Erster Beigeordneter und  
 Ausschussvorsitzender

### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 29/2021 Rohrnetzspülung

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Trinkwasserqualität werden die Verbands-gemeindewerke Annweiler am Trifels im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler (außer Waldhambach und Waldrohrbach)

**vom 14.06.2021 bis 18.06.2021**  
**jeweils von 8.00 bis 16.00 Uhr**  
 eine intensive Spülung des Trinkwassernetzes durchführen.  
 Die Spülung erfolgt abschnittsweise.  
 Auch Anwohner, die von der Spülung gerade nicht

betroffen sind, müssen mit Druck-schwankungen rechnen. Benutzen Sie deshalb unmittelbar an der Wasserleitung angeschlossene Maschinen und Wäschereianlagen, Badeöfen, Geschirrspüler und Warmwasseraufbereitungsanlagen in dieser Zeit nicht.

In den jeweils aktuell zu spülenden Bereichen kommt es zu kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung. Des Weiteren ist mit Eintrübungen des Trinkwassers in den betroffenen Bereichen zu rechnen. Sollten Sie eine Druckerhöhungsanlage betreiben, bitten wir die Produktinformationen des Herstellers genauestens zu beachten und gegebenenfalls für die Dauer der Spülung die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Kontrollieren Sie bitte auch Filter, Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliche Einrichtungen. Sobald kein Wasser mehr aus den Entnahmestellen läuft, stellen Sie den Betrieb der angeschlossenen Anlagen bitte sofort ein. Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-0. Bei Problemen mit der Trinkwasserversorgung nach Dienstschluss erreichen Sie uns unter der Nummer 06346-3009-17.  
 Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Kunden für Ihr Verständnis.

Annweiler am Trifels, 02.06.2021

Christian Burkhardt  
 Bürgermeister

### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 30/2021 Vollzug der Straßenverkehrsordnung Sperrung Teilbereich der Saarlandstraße in Annweiler am Trifels

Auf der Saarlandstraße (L 490) in Annweiler am Trifels und zwar in Höhe der Stadtwerke bzw. Verbandsgemeindeverwaltung werden durch die Firma Dreisigacker aus Birkweiler Kabelverlegungsarbeiten durchgeführt.

Bedingt durch diese Arbeiten ist es erforderlich, dass die Saarlandstraße in diesem Bereich **von Dienstag, den 15.06.2021 – bis Donnerstag, den 17.06.2021**

für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt wird. Im Zeitraum der Sperrung wird der Verkehr auf der L 490 **von Landau kommend** über die Friedrich-Ebert-Straße – Bahnhofstraße – bzw. **von Pirmasens kommend** über die Bahnhofstraße - Friedrich-Ebert-Straße -Hohenstaufenstraße bis Straße „An der Feuerwache“ - Landauer Straße, umgeleitet. Damit der Verkehr sicher die Umleitungsstrecke befahren kann, werden auf der Umleitungsstrecke Halteverbote angeordnet.  
 Die Bevölkerung wird um entsprechende Kenntnissnahme und Beachtung gebeten.

76855 Annweiler am Trifels, 02.06.2021

Christian Burkhardt  
 Bürgermeister

### Albersweiler



### Beschlusszusammenfassung zur 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Albersweiler vom 29.03.2021

**öffentliche Sitzung**  
 Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

- Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Bau- und Dorfentwicklungsausschuss**  
 Der Rat wählt einstimmig Herrn Johannes Kopp als neues stellvertretendes Mitglied für den Bau- und Dorfentwicklungsausschuss.
- Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2021**  
 Der Rat sieht die Nachhaltigkeit im Forstwirtschaftsplan 2021 als gewährleistet an und verabschiedet den Plan einstimmig.
- Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2021/2022**  
 Der Rat beschließt einstimmig die Realsteuersätze für die Jahre 2021/2022 auf dem bisherigen Niveau zu belassen.
- Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege für 2021/2022**  
 Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für Feld-, Weinbergs- und Wanderwege für die Jahre 2021/2022 über 75 € je ha beizubehalten.
- Beratung und Beschlussfassung über die Einführung von Hundesteuermarken**  
 Der Rat beschließt einstimmig die Einführung von Hundesteuermarken.
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO**  
 Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten und dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. die Entlastung gem. § 114 GemO.
- Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Spende des Kfz-Anhängers anzunehmen.

### Silz



### Beschlusszusammenfassung zur 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Silz vom 21.04.2021

**öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

- Vergabe Baumkataster mit Erst- und Regelkontrollen**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Baumkatasters.
- Wahl eines ordentlichen Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Johannes Bendel als ordentliches Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss aufzunehmen.
- Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haupt- und Finanzausschuss**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Johannes Bendel als stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss aufzunehmen.
- Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2021/2022**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Realsteuersätze für das Jahr 2021/22 wie bisher zu belassen.
- Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2021/2022**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für Feld- und Waldwege für 2021/2022 wie bisher zu belassen.
- Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der Spenden.
- Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle**  
 Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine barrierefreie Bushaltestelle errichten zu lassen.

### Waldrohrbach



### Beschlusszusammenfassung zur 9. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Waldrohrbach vom 05.05.2021

**öffentliche Sitzung**  
 Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

- Beratung und Beschlussfassung Vergabe Baumkataster**  
 Der Ortsgemeinderat beschließt mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme, sich mit an der Ausschreibung zur Vergabe für die Baumkatastererstellung mit Erst- und Regelkontrollen nach FLL Kontrollrichtlinien verbindlich zu beteiligen.
- Beratung und Beschlussfassung über Einreichung eines Antrages auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde in der Dorferneuerung**  
 Der Ortsgemeinderat vertagte, nach ausführlicher Beratung, einstimmig die Entscheidung über die Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde in der Dorferneuerung.

### Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme anl. der Offenlage des Einheitlichen Regionalplanes, Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, bei der Planungsgemeinschaft Rhein-Neckar die Aufnahme des geplanten Baugebietes „In den Kirchengärten“ in den Einheitlichen Regionalplan zu beantragen.

### Auftragsvergaben 4.1 Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung Lindenplatz

Ortsbürgermeister Wick schlägt folgende Vorgehensweise vor: Für die genaue Ausgestaltung des Platzes sollen 3 Angebote eingeholt werden: Diesem Vorschlag stimmte der Gemeinderat einstimmig bei einer Enthaltung zu.

### Wernersberg



### Bekanntmachung Nr. 2/2021 der Ortsgemeinde Wernersberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg (Wahlperiode 2019/2024)  
**Am Samstag, 19.06.2021, um 10:00 Uhr**, findet in der Turnhalle des TSV Wernersberg, Schulstraße 5, 76857 Wernersberg, die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:  
**Tagesordnung:**  
**Öffentlich:**

- Einwohnerfragestunde
- Beratung und Beschlussfassung über die Abgabe einer Stellungnahme anl. der Offenlage des Einheitlichen Regionalplanes, Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen
- Beschlussfassung zur Ausweisung von Parkplätzen für die Feuerwehr auf dem Dorfplatz
- Ausgaben im Rahmen der Hauptsatzung § 4 Abs. 3
- Auftragsvergaben
- Information über die Auftragsvergabe Heizungsreparatur Kita Wernersberg
- Weitere Auftragsvergaben
- Bauangelegenheiten
- Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Plan-Nr. 3198/2, 3199/2
- Weitere Bauangelegenheiten
- Mitteilungen und Anfragen
- Nicht öffentlich:**
- Vertragsangelegenheiten
- Auftragsvergaben
- Grundstücksangelegenheiten
- Mitteilungen und Anfragen
- 76857 Wernersberg, 4. Juni 2021  
 Dominik Rubiano Soriano  
 Ortsbürgermeister

Ende des amtlichen Teils